



3. April 2008

Gemeinderat Stein
9655 Stein

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	- 3. April 2008
Bearb.	
Nr.	

059 **Gemeinde Stein: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Schutzverordnung**
- **Bestimmungen zur Schutzverordnung**
- **Planergänzung betreffend Kulturobjekt "Alter Löwen"**
- **Ergänzung der Bestimmungen (Anhang C)**

Zu den vorliegenden Erlassen/Bestimmungen ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

- Im Rahmen der Auflage der Schutzverordnung ging für das Gebiet "Büel" eine Einsprache ein. Da diese noch nicht erledigt ist, beantragt die Gemeinde die Genehmigung für die übrige Schutzverordnung; **das Gebiet "Büel" wird nicht genehmigt.**
- Die Bestimmungen zur Erhaltung der Naturwerte sind richtig. Diese beinhalten u.a. auch den Verzicht auf land- und forstwirtschaftliche Erschliessungen und den Verzicht auf Neuaufforstungen. Einige dieser Gebiete umfassen aber auch wichtige Schutzwälder (insbesondere LR1 und LR4), die eine besondere Schutzfunktion ausüben. Neben der Schutzwaldpflege müssen allfällig notwendige Begleitmassnahmen wie Pflanzungen und die Erhaltung resp. der Ausbau notwendiger Erschliessungsmassnahmen möglich bleiben.
Art. 11 ist dahingehend zu ergänzen, als Massnahmen im Schutzwald, die zur Erhaltung der Schutzfunktion notwendig sind, vorbehalten bleiben.

Die Schutzverordnung wurde vorgeprüft, die Vorprüfung anschliessend besprochen und der Erlass bereinigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass inkl. Ergänzung recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

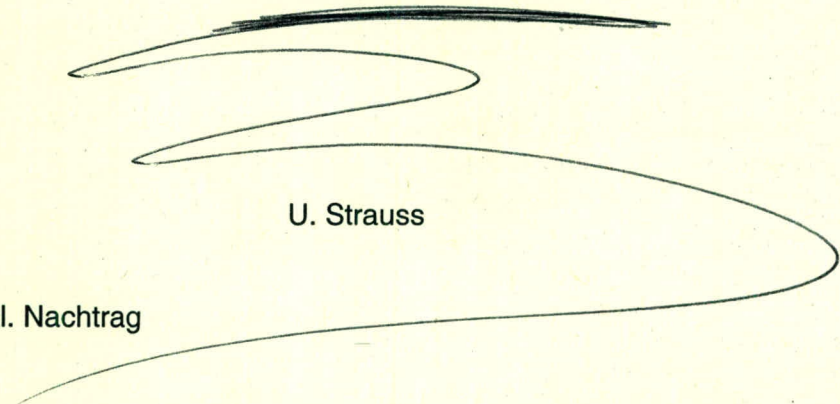
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Von der Genehmigung ausgenommen ist das Gebiet "Büel".
3. Art. 11 der Bestimmungen wird dahingehend ergänzt, als Massnahmen im Schutzwald, die zur Erhaltung der Schutzfunktion notwendig sind, vorbehalten bleiben.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass inkl. Nachtrag
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- ANJF